

ORH-Bericht 2013 TNr. 16

Privatschulförderung: Unlautere Vertragsgestaltung zulasten des Staates

Jahresbericht des ORH

Ein privater Schulträger hat die ihm vom Staat gegen ein jährliches Nutzungsentgelt von 73.000 € überlassenen Grundstücksflächen an die eigene Tochtergesellschaft weitergegeben und diese Flächen dann für 157.000 € zurückgemietet. Diese Miete hat er dann als Schulaufwand bei der Regierung eingereicht und so insgesamt 68.000 € pro Jahr zu viel erstattet bekommen.

Die zu Unrecht geleisteten Erstattungen sind mit Zinsen in voller Höhe zurückzufordern.

Das Kultusministerium muss über den Einzelfall hinaus vergleichbare Vertragsgestaltungen prüfen und ggf. förderrechtliche Konsequenzen ziehen.

Beschluss des Landtags

vom 4. Juni 2013

(Drs. 16/16954 Nr. 2 g)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, überhöhte staatliche Zuschüsse bei der Privatschulförderung, die wegen missbräuchlicher Vertragsgestaltung gezahlt wurden, einschließlich der Zinsen konsequent zurückzufordern. Dem Landtag ist bis 30.11.2014 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 28. November 2014

(III.4 - B H 7400 - 4b.129 023)

Das Staatsministerium habe alle Regierungen gebeten, die Abrechnungsunterlagen auf derartige und mit dem geprüften Fall vergleichbare Konstellationen zu prüfen. Dem Staatsministerium sei hierzu ein vergleichbarer Fall gemeldet worden. Bei beiden privaten Schulträgern seien die Bescheide über die Abrechnung des Schulaufwandes teilweise zurückgenommen worden.

Bei der ursprünglich betroffenen Schule habe sich die Rücknahme auf weitere zu Unrecht gewährte Beträge erstreckt. Um ein Insolvenzverfahren der Einrichtung vor der gerichtlichen Überprüfung zu vermeiden, solle die Rückforderung der zu Unrecht gewährten Beträge zuzüglich einer Verzinsung von 6 % erst in einem gesonderten Bescheid erfolgen.

Bei der zweiten betroffenen Schule seien die zu Unrecht erstatteten Beträge zuzüglich einer Verzinsung von 6 % zurückgefordert worden.

In beiden Fällen sei Klage gegen den Freistaat

Bayern erhoben worden.

Alle Regierungen seien zuletzt am 06.10.2014 gebeten worden, künftig auf derartige Vertragsgestaltungen zu achten und diese förderrechtlich entsprechend zu behandeln.

Anmerkung des ORH

Das Staatsministerium und die beteiligten Regierungen haben Maßnahmen ergriffen, um gleichgelagerte Fälle zu erkennen, diese künftig zu vermeiden und den entstandenen Schaden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch entsprechende Rückforderungen auszugleichen. Das Ergebnis der beiden Klageverfahren bleibt abzuwarten.

Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

vom 4. März 2015

Die Staatsregierung wird gemäß Artikel 114 Absätze 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, dem Bayerischen Landtag bis 30.11.2015 über den Fortgang der beiden Rückforderungsverfahren zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 27. November 2015

(III.4 - BH4700 - 4a.142510)

Der ursprünglich betroffene Schulträger habe einen Insolvenzantrag gestellt. Das zuständige Amtsgericht habe daraufhin das Insolvenzverfahren eröffnet und die Eigenverwaltung angeordnet. Der Insolvenzplan sehe für den Freistaat eine Quotenzahlung von rd. 105.000 € für die wesentlich höher angemeldeten Forderungen vor. Das wegen der Insolvenz unterbrochene Klageverfahren werde voraussichtlich für erledigt erklärt.

Die Klage der zweiten betroffenen Schule sei noch anhängig.

Das Staatsministerium will dem Landtag voraussichtlich zum 30.11.2016 über den Fortgang der beiden Rückforderungsverfahren einen weiteren Bericht erstatten.

Anmerkung des ORH

Aus Sicht des ORH ist eine fortlaufende weitere Berichterstattung im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen nicht zwingend erforderlich, da sich beide Rückforderungsverfahren im gerichtlichen Verfahren befinden.

Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

Kenntnisnahme.

vom 9. März 2016